

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis vom 20. August 1983
betreffend die Einhebung von Marktstandsgebühren (Marktstandsgebührenordnung).
Auf Grund des § 15 (3) Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1978, BGBl.
673/1978, wird verordnet:

§ 1

Bei Märkten in Hirschbach im Mühlkreis wird für den den Marktfahrern überlassenen
Raum und als Abgeltung der Kosten für die Säuberung des Ortsplatzes eine
Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt je Laufmeter Marktstand ATS 10,00.

§ 3

Die Gebühr ist durch den Marktfahrer an die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis zu
entrichten. Die Gebühr ist bei Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag
in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Gossenreiter e.h.

Eingearbeitete Novellen:

Laufende Nr.	GR-Beschluß (Datum)	In Kraft (Datum)
1		